



**Altersabteilungsordnung
der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten vom 11.02.2014
zuletzt geändert am 30.06.2014**

Inhalt

§ 1 Aufgaben.....	1
§ 2 Aufnahme.....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Recht und Pflichten.....	2
§ 5 Organe der Altersabteilung	2
§ 6 Leitung der Altersabteilung	2
§ 7 Ausschuss	3
§ 8 Abteilungshauptversammlung.....	3
§ 9 Ehrung und Jubiläen	4
§ 10 Schlussbestimmung	4

Die Ordnung richtet sich nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und der Feuerwehrsatzung der Stadt Weingarten. Gemäß § 7 Feuerwehrsatzung stellt die Altersabteilung eine Altersabteilungsordnung auf. Diese ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen und wird vom Oberbürgermeister erlassen. Innerhalb dieser Ordnung der Altersabteilung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Altersabteilung.

§ 1 Aufgaben

Die Altersabteilung hat primär kameradschaftliche Aufgaben wahrzunehmen. Somit ist ein Verbleib aus der Einsatzabteilung ausscheidender Kameraden/innen in der Gesamtfirewehr möglich.

Sie soll den Mitgliedern die Möglichkeiten zur Teilnahme an verschiedenen Feuerwehranlässen geben.

Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können im Rahmen des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und der Versicherungsbedingungen der Unfallkasse Baden-Württemberg vom Kommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.



§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme in die Altersabteilung ist in der Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Weingarten geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied der Altersabteilung kann auf Antrag an den Ausschuss der Altersabteilung seinen Dienst beenden. Der Feuerwehrausschuss ist über einen Austritt zu informieren.

Ein Mitglied kann bei fortwährender Nachlässigkeit oder schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht auf Antrag des Ausschusses der Altersabteilung an den Feuerwehrausschuss durch Antrag an den Gemeinderat ausgeschlossen werden.

§ 4 Recht und Pflichten

Die Mitglieder der Altersabteilung wählen in geheimer Wahl den Leiter der Altersabteilung, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren.

Das Tragen der Uniform ist nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Kommandanten oder des Leiters der Altersabteilung gestattet.

Die Altersabteilung kann nach Absprache mit dem Kommandanten die Räume der Feuerwehr benutzen. Die Mitglieder der Altersabteilung können vom Kommandanten zu besonderen Aufgaben herangezogen werden.

§ 5 Organe der Altersabteilung

Die Organe der Altersabteilung sind

- der Leiter der Altersabteilung,
- sein Stellvertreter,
- der Abteilungsausschuss und
- die Hauptversammlung der Altersabteilung

§ 6 Leitung der Altersabteilung

Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Kommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt



eines Nachfolgers weiterzuführen.

Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich.

Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

Er beruft den Abteilungsausschuss und die Hauptversammlung der Altersabteilung ein.

Er befindet zusammen mit dem Ausschuss über Einnahmen und Ausgaben der Altersabteilung.

Der Leiter der Altersabteilung ist Mitglied des Feuerwehrausschusses ohne Stimmrecht.

Der Leiter der Altersabteilung wird vom seinem Stellvertreter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 7 Ausschuss

Er besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und, je angefangenen 10 Mitgliedern der Altersabteilung, ein zusätzliches gewähltes Mitglied.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt das Mitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl der letzten Ausschusswahl nach.

Der Schriftführer und Kassier werden vom Abteilungsausschuss gewählt und vom Leiter der Altersabteilung eingesetzt.

Soweit Schriftführer und Kassier nicht gewählte Ausschussmitglieder sind, gehören sie dem Ausschuss ohne Stimmrecht an.

Der Abteilungsausschuss beschließt unter anderem über:

- Den Vorschlag an den Feuerwehrausschuss über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen.
- Interne Angelegenheiten der Abteilung.
- Einnahmen und Ausgaben der Abteilung.

Der Kommandant ist vor den Sitzungen zu informieren und kann daran teilnehmen.

§ 8 Abteilungshauptversammlung

Die Hauptversammlung der Altersabteilung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Sie wählt im Turnus den Leiter, seinen Stellvertreter und die Ausschussmitglieder.

Sie beschließt die Dienstordnung und deren Änderung.

Sie entlastet den Abteilungsleiter und den Kassier.

Es können weitere Versammlungen einberufen werden.



§ 9 Ehrung und Jubiläen

Ehrungen zur Mitgliedschaft in der Feuerwehr werden auf Antrag des Abteilungsausschusses an den Feuerwehrausschuss vorgeschlagen.

Ehrungen für 25 Jahre, 40 Jahre und alle weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft erfolgen an der Hauptversammlung der Feuerwehr Weingarten.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Ordnung der Altersabteilung wurde am 11.02.2014 vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnung	30.06.2014			